[Kopf Gemeinde Langenwetzendorf]

Informationen nach Art. 13 DSGVO
– Elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA) –

Nachfolgend finden Sie die Datenschutzhinweise zur Nutzung der elektronischen Wohnsitzanmeldung (eWA).

Die elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA) ist ein länderübergreifendes Digitalisierungsprojekt der Senatskanzlei Hamburg, das im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) gemeinsam mit dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) nach dem „Einer-für-Alle-Prinzip“ (EfA) umgesetzt wird. Der Online-Dienst ermöglicht die digitale Anmeldung nach einem Umzug und stellt damit eine bequeme Alternative zur Wohnsitzanmeldung vor Ort dar. Das Angebot digitalisiert den gesamten Anmeldungsprozess, von der Änderung der Adressdaten im Melderegister bis hin zur Aktualisierung des Personalausweises, sowie des Reisepasses.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Einverständniserklärung (Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO) zur Bearbeitung der elektronischen Wohnsitzanmeldung (eWA) erfasst und verarbeitet.

1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen

Informationen zur Verarbeitung im Online-Dienst:

Verantwortlicher:

Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg
Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg
E-Mail: Kontakt.online-dienste@sk.hamburg.de

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter
Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg
E-Mail: itd-dsb@sk.hamburg.de

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung des Online-Dienstes elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA) erfolgt unter der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Landes, das den Online-Dienst nach dem „Einer-für-Alle-Prinzip“ betreibt. Informationen zu Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung im Online-Dienst finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Landes Hamburg als Betreiber für die elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA) unter: https://static.hamburg.de/fhh/efa-ods/dse-ewa.pdf

Die Gemeinde Langenwetzendorf verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des nachgelagerten Verwaltungsverfahrens zur Durchführung der Wohnsitzanmeldung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. C DS-GVO i. V. m. §§ 17 ff Bundesmeldegesetz (BMG) und § 8a Abs. 4 Onlinezugangsgesetz (OZG).

Informationen zur weiteren Verarbeitung in der Einwohnermeldestelle der Gemeinde Langenwetzendorf:

Verantwortlicher:

Gemeinde Langenwetzendorf
Bürgermeister Kai Dittmann
Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf

Datenschutzbeauftragter:

Schenderlein Rechtsanwälte
Dr. jur. Volker Schenderlein
Käthe-Kollwitz-Straße 5, 04109 Leipzig
datenschutz@kanzlei-schenderlein.de

2. Zweck der Datenverarbeitung und deren Rechtsgrundlagen

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO zur Nutzung der elektronischen Wohnsitzanmeldung (eWA) verarbeitet. Ihre Daten werden ausschließlich für die Bearbeitung Ihres Anliegens verwendet.

Der Online-Dienst ruft Ihre aktuellen Meldedaten ab, übermittelt Ihre neue Anschrift an die Zuzugsmeldebehörde, stellt Ihnen eine elektronische Meldebestätigung zur

Verfügung, ermöglicht die Adressumschreibung auf dem Chip Ihres Ausweisdokumentes und veranlasst die Versendung eines Adressaufklebers für Ihre Ausweisdokumente.
Die Sicherheit der elektronischen Wohnsitzanmeldung (eWA) hat höchste Priorität. Diese wird durch die Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer per Online-Ausweisfunktion des Personalausweises oder der eID-Karte sichergestellt. Für die Nutzung der Antragsplattform muss ein Nutzerkonto zur Identifizierung und Authentifizierung verwendet werden. Dabei werden die, in Ihrem Konto hinterlegten, Daten verarbeitet.

- Das Nutzerkonto „BundID“ für Privatpersonen wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zur Verfügung gestellt. Näheres entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Bundesministeriums unter: https://id.bund.de/de/datasecurity

- Des Weiteren stehen – bis zur Integration in die BundID – Servicekonten für Privatpersonen, sogenannte Länderkonten, zur Verfügung. Diese finden Sie für Bayern, Bremen, Serviceportal Gemeinsam Online, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Näheres entnehmen Sie bitte den entsprechenden Datenschutzerklärungen des jeweiligen Länderkontos.

Um diesen Online-Dienst sicher zu gestalten, wird eine Zwei-Faktor-Authentifizierung über die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises bzw. Ihrer eID-Karte genutzt. Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass nur Sie selbst in der Lage sind, unseren Dienst zu nutzen und auf Ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen. Dabei wird auch Ihre IP-Adresse verarbeitet.

Wir verarbeiten Daten über die Antragsplattform auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e, lit. a DS-GVO i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 3, 8, 8a OZG, §§ 23a, 24 BMG, §§ 4, 9, 10 Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung (BMeldDigV) i. V. m. dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG) vom 23. September 2015 und der Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldVO) sowie i. V. m. §§ 18 Abs. 6, 20a Personalausweisgesetz (PAuswG), §§ 12 Abs. 4, 14a Abs. 1 eID-Gesetz (eiD-G), §§ 1 Abs. 3, 18 Abs. 4, Anlage 1c Passverordnung (PassV), §§ 2 Nr. 2f, 5 Abs. 6, 19, Anhang 1b Personalausweisverordnung (PAuswV).

Folgende Daten werden nach Kategorien verarbeitet:

Wir verarbeiten immer folgende personenbezogene Daten bei der Anmeldung einer einzelnen Person (im Folgenden: berechtigte Person):

Von der berechtigten Person:

- Familienname
- Geburtsname
- Vornamen/gebräuchlicher Vorname
- Ggf. Künstlername/Ordensname
- Doktorgrad
- Geburtsdatum
- Geburtsort, -land
- Geschlecht
- Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung
- Staatsangehörigkeiten
- Religionszugehörigkeit
- Bisherige Anschrift
- Weitere Anschriften
- Einzugsdatum
- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat
- Informationen zu Ausweisdokumenten
- Auskunfts-/Übermittlungssperren
- AZR-Nummer
- E-Mail-Adresse
- Neue Anschrift

Ist die berechtigte Person verheiratet oder verpartnert, verarbeiten wir weiter folgende Daten von dem/der Ehegatten oder Lebenspartner/Lebenspartnerin:

- Familienname/Ehename/Lebenspartnerschaftsname
- Geburtsname
- Vornamen
- Doktorgrad
- Geburtsdatum
- Geschlecht

- Bisherige Anschrift

Sind zur berechtigten Person oder dem zugehörigen Ehe-/Lebenspartner minderjährige Kinder gemeldet, werden folgenden Daten der Kinder verarbeitet:

- Familienname
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Bisherige Anschrift
- Neue Anschrift

Für den Fall, dass der/die Ehegatten/Lebenspartner/Lebenspartnerin oder ihm/ihr beigeschriebene Kinder der berechtigten Person einen gesetzlichen Vertreter haben, werden die folgenden Daten zu den gesetzlichen Vertretern verarbeitet:

- Familienname/Ehename/Lebenspartnerschaftsname
- Vornamen
- Doktorgrad
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Geschlecht

Außerdem verarbeiten wir die folgenden Daten von Wohnungsgebenden:

- Familienname
- Vorname
- Anschrift

und Daten von Eigentümern/Eigentümerinnen (wenn diese nicht wohnungsgebend sind):

- Familienname
- Vorname

In dem Online-Dienst werden personenbezogene Daten erhoben, für die Dauer der Anwendung zwischengespeichert und an die Einwohnermeldestelle der Gemeinde Langenwetzendorf, als zuständige Behörde für das Verwaltungsverfahren,

weitergeleitet. Nach Eingabe aller Daten und dem Hochladen der Wohnungsgeberbestätigung ist der erste Teil des Online-Dienstes beendet. Nach der Prüfung durch das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Langenwetzendorf, erhalten Sie eine Nachricht an die in Ihrem Nutzerkonto hinterlegte E-Mail-Adresse (in Ausnahmefällen als Brief an Ihre neue Wohnanschrift). Sie werden aufgefordert, sich erneut im Online-Dienst anzumelden. Dann erhalten Sie eine elektronische Meldebestätigung, welche auch mit einem elektronischen Siegel versehen ist. Der Online-Dienst aktualisiert in einem nächsten Schritt mithilfe eines Kartenlesegerätes oder Ihres Smartphones über die App „AusweisApp“ den Chip auf Ihrem Ausweisdokument. Ihre Daten werden an die Bundesdruckerei übermittelt, die Ihnen einen Aufkleber für Ihr Ausweisdokument übersendet.

3. Empfänger

Die Meldebehörde hat nach § 2 Abs. 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnung feststellen und nachweisen zu können.

Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Abs. 3 BMG).

Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§ 36 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmungen durch Bundes- oder Landesrecht, in denen die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

- Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde Langenwetzendorf) weitergeben, soweit

diese zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe erforderlich ist.

- Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten (Melderegisterauskunft) unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z. B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

- Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

- Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

- Der Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

- An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der

Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

Auf Grund der oben zitierten Rechtsgrundlagen übermittelt der Online-Dienst Ihre personenbezogenen Daten an die Wegzugsmeldebehörde und erhält den Meldeschein von dort. Im weiteren Verlauf des Online-Dienstes werden die Anmeldedaten an die Zuzugsmeldebehörde übermittelt. Der Online-Dienst sendet auf Grundlage der zu Beginn eingeholten Einwilligung im weiteren Verlauf eine Meldung an die zuständige Personalausweis-, Pass- bzw. eIDKarte-Behörde bei Aktualisierung Ihrer Ausweisdokumente.

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 S. 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Abs. 2 BMG kürzere Löschfristen.

4. Keine Übermittlung an ein Drittland o. eine internationale Organisation

Es erfolgt keine Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Wir speichern Ihre Daten nur solange, wie nötig. Die Dauer kann sich aus der Bearbeitungszeit unserer Aufgabe, aus Dokumentationspflichten oder aus gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ergeben.

Die Daten werden in diesem Online-Dienst erhoben und für die oben beschriebenen Verfahrensschritte verwendet. Die Daten werden nach Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes spätestens nach 90 Tagen gelöscht. Nach Abschluss des Online-Dienstes (Aktualisierung des Ausweisdokumentes) werden Log-Files, die personenbezogene Daten enthalten, maximal für 180 Tage gespeichert und dann gelöscht.

6. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BMG. Wenn Sie sich nicht ummelden, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG.

7. Ihre Rechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- **Auskunft:**
  Sie können jederzeit Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag können Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Dazu können Sie in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren und zum Verfahrensabschnitt machen.

- **Berichtigung:**
  Wenn Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sind, können Sie eine Berichtigung verlangen. Wenn Ihre Daten unvollständig sind, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- **Löschung:**
  Sie können grundsätzlich die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Allerdings können wir dieses Recht nicht immer umsetzen. Zum Beispiel können wir Ihre Daten in der Regel erst löschen, wenn wir sie nicht mehr benötigen.

- **Einschränkung der Verarbeitung:**
  Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht

entgegen, soweit ein wichtiges öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung besteht.

- **Widerspruch:**
  Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch uns zudem jederzeit widersprechen. Wir prüfen dann, ob ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, das uns die Datenverarbeitung trotz Ihres Widerspruchs erlaubt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr.

- **Beschwerde:**
  Wenn Sie glauben, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei folgender Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen:

Thüringer Landesbeauftrager für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Häßlerstr. 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de)